



Auswirkungen des Erwachsenenschutzrecht auf die Betreuung in Einrichtungen/ freiheitseinschränkende Massnahmen/ Praxisaustausch

Übersicht und Praxisfragen

Veranstaltung Wohnheim tilia, 18. September 2019

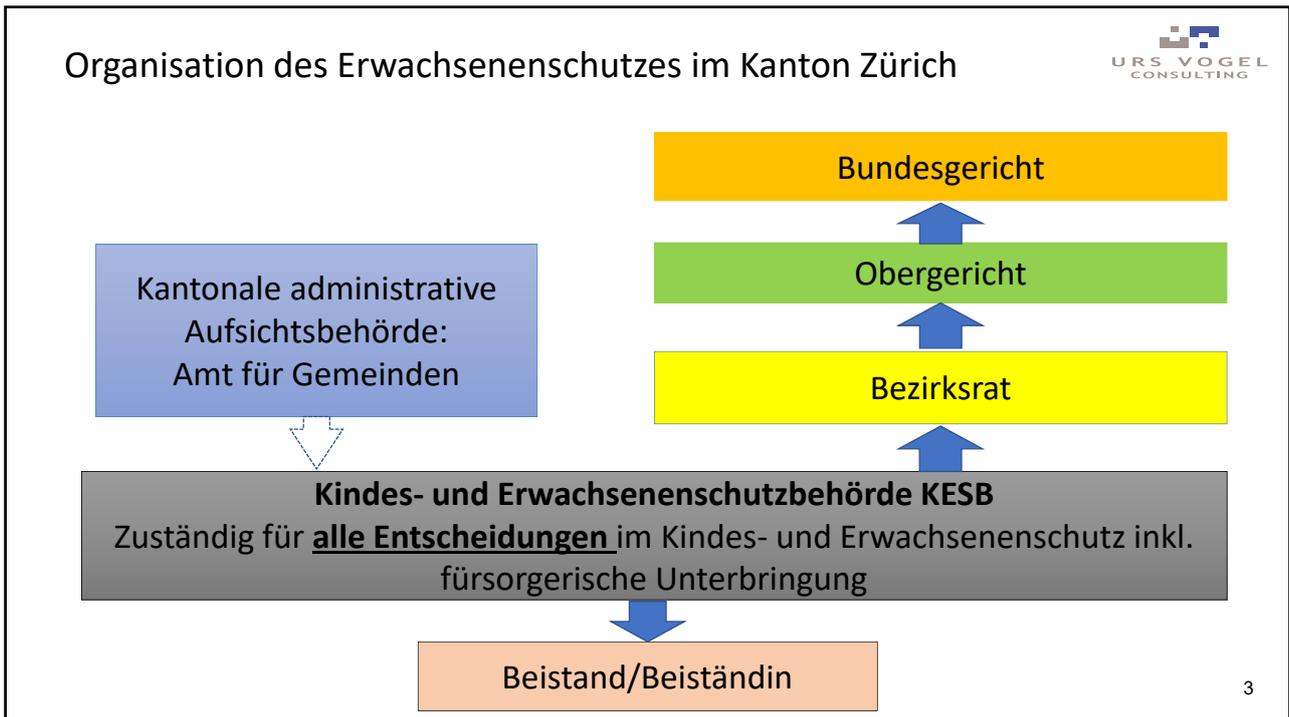
1



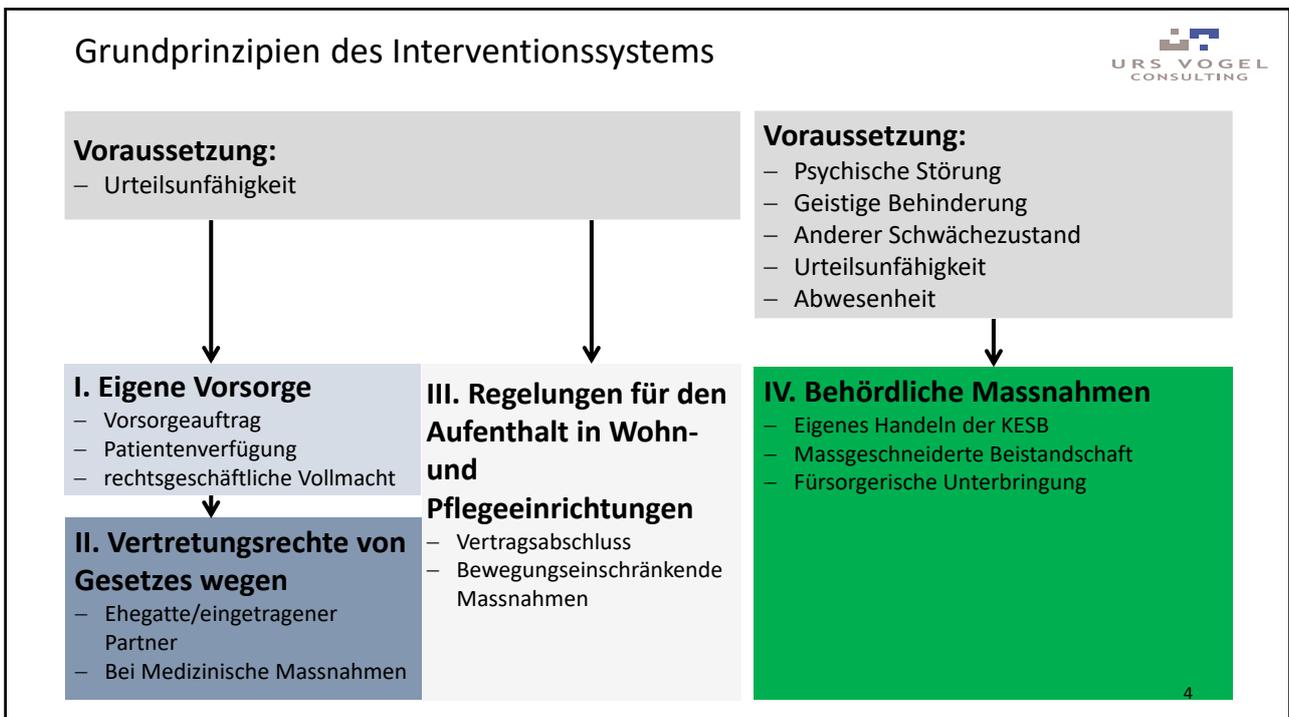
Grundprinzipien der Erwachsenenschutzes

- Garantie der Menschenwürde
- Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung, d.h. bei Massnahmen Unterstützung in ihrer Individualität und gewohnten Lebensführung
- Sicherstellung Wohl und Schutz der hilfsbedürftigen Person
- Behebung, Minderung oder Ausgleich der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit durch die angeordnete Massnahme
- Subsidiarität
 - Eigene Vorsorge
 - Gesetzliche Massnahmen
- Verhältnismässigkeit

2



3



4

I. Eigene Vorsorge für den Fall der Urteilsunfähigkeit

– Vorsorgeauftrag

- Voraussetzung beim Abschluss: volljährig und urteilsfähig
- **Eigenhändig oder öffentlich** beurkundet, mit Möglichkeit der Registrierung beim Zivilstandsamt
- Vollumfängliche Vertretung oder eingeschränkte Aufgabenbereiche

– Patientenverfügung

- Voraussetzung beim Abschluss: Urteilsfähigkeit
- Zustimmung/Ablehnung von medizinischen Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit
- schriftlich und unterzeichnet
- **Befolgungspflicht** des Arztes/der Ärztin; bei Personen unter FU ist die Patientenverfügung lediglich zu berücksichtigen!

II. Gesetzliche Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit

– Ehegatte/eingetragener Partner, nicht aber Lebenspartner

- Voraussetzung: Gemeinsamer Haushalt oder Leistung von persönlichem Beistand
- Vertretungsrecht für die Wahrung der alltäglichen Personensorge, des Unterhalts und der umfassenden Vermögenssorge

– Vertretung bei medizinischen Massnahmen

- Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen im Gesetz
- Notfälle bleiben Vorbehalten
- **Ausschluss** der Vertretung (Art. 380 ZGB): Einer Behandlung einer **psychischen Störung in einer psychiatrischen Klinik** kann keine vertretungsberechtigte Person rechtsgültig zustimmen! Diese kann ohne Zustimmung der betroffenen Person nur unter den Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung erfolgen.

III. Aufenthalt in Wohnheimen bei Urteilsunfähigkeit

- Abschluss eines Betreuungsvertrages durch Vertreter/in
- **Bewegungseinschränkende Massnahmen** bei urteilsunfähigen Personen
 - Voraussetzungen
 - Selbst- oder Fremdgefährdung oder
 - Schwerwiegende Störung der Gemeinschaft
 - Entscheid durch zuständige Person in der Institution
 - keine Vorgaben bezüglich Hierarchie
 - Formelle Vorgaben
 - Protokollierungspflicht
 - Info der Vertretungsperson
 - Beschwerdemöglichkeit bei der KESB

7

IV. Behördliche Massnahmen



Schwächezustand:

geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit

Schutzbedürftigkeit:

Person kann infolge des Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen

Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu *berücksichtigen* (Art. 390 Abs. 2 ZGB)

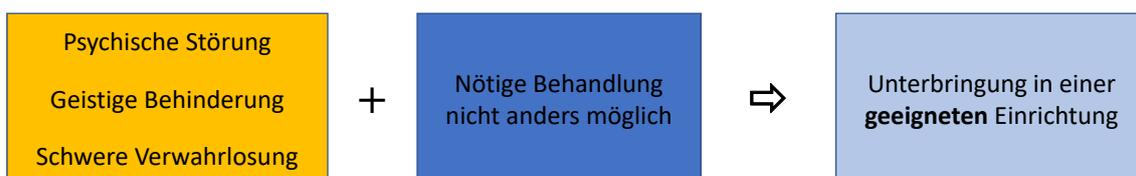
8

IVa. Formen der Beistandschaft

- **Begleit**beistandschaft
 - Keine Vertretungskompetenz!
- **Vertretung**sbeistandschaft mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Vertretung nur bezogen auf die übertragenen Aufgaben
 - Beschränkung der Handlungsfähigkeit auf bestimmte Aufgaben möglich
- **Mitwirkung**sbeistandschaft mit gesetzlicher Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - Betroffene Person muss selber handeln, Beistand kann nur zustimmen oder ablehnen
- Kombination dieser Formen
- **Umfassende** Beistandschaft mit Verlust der Handlungsfähigkeit
 - Voraussetzung ist eine besondere Hilfsbedürftigkeit

9

IVb. Fürsorgerische Unterbringung: Übersicht



- Unterschiedliche Zuständigkeit
 - Ordentliche Unterbringung durch KESB
 - Ärztliche Zuständigkeit für sechs Wochen im Kanton Zürich
 - Rückbehaltungsrecht bei psychischer Störung und Selbst- oder Fremdgefährdung
- Vertrauensperson
 - Jede Person unter FU kann eine Vertrauensperson bezeichnen
 - Diese muss in alle Verfahren einbezogen werden
 - Einrichtung muss dies der betroffenen Person mitteilen

10

IVc. Fürsorgerische Unterbringung: Behandlung

- Medizinische Massnahmen bei psychischer Störung
 - Schriftlicher Behandlungsplan unter Bezug der betroffenen Person und der Vertrauensperson
 - Zustimmung durch die betroffene Person respektive Berücksichtigung einer Patientenverfügung bei urteilsunfähigen Personen
 - Laufende Anpassung des Behandlungsplanes
- Behandlung ohne Zustimmung
 - Anordnung der Massnahmen gemäss Behandlungsplan durch Chefarzt
 - Voraussetzung
 - Gefahr ernsthafter gesundheitlicher Schaden oder Leben oder körperliche Integrität Dritter gefährdet
 - Urteilsunfähigkeit bezüglich der Behandlung
 - Keine anderen Massnahmen möglich
 - Schriftliche Mitteilung mit Rechtsmittelbelehrung an betroffene Person und Vertrauensperson
 - Vorbehalten bleiben Notfallsituationen

IVd. Bewegungseinschränkung (mit/ohne FU)

- Geregelt bei den Massnahmen für urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- Gesetzlicher Verweis in der FU auf die Anwendung der Bestimmung bei urteilsunfähigen Personen
- Zusätzlich kantonale Regelung im Patientengesetz des Kantons Zürich (soweit für tilia anwendbar)
- Materielle Voraussetzung auch bei Personen unter FU
 - Urteilsunfähigkeit
 - Selbst- oder Drittgefährdung
 - Schwerwiegende Störung der Gemeinschaft (*...Intensität der Störung muss sich in einer unerträglichen Weise auf die ganze Gemeinschaft auswirken...*)
- Formelle Voraussetzungen
 - Protokollierung – Info Vertretungsperson – Beschwerdemöglichkeit beim Gericht

IVd. Bewegungseinschränkung unter FU

– Formen der Einschränkungen

- Fixation (Bettgitter, Gurten, etc.)
- Isolation (Sicherheitszimmer, individuell abgeschlossener Raum)
- Allenfalls andere mechanische oder elektronische Massnahmen
- Gemäss § 25 Abs. 2 PatG Zürich kann im Kanton Zürich unter dem Begriff der Freiheitseinschränkenden Massnahme auch der mündliche und schriftliche Kontakt zu Dritten eingeschränkt werden

– Nicht unter diese Norm fallen:

- Medikamentöse Ruhigstellung - gilt als Behandlung ohne Zustimmung!
- Zwangsmassnahmen, die sich als notwendig erweisen zur Durchsetzung der Behandlung sind Teil der Behandlung ohne Zustimmung
- Generelle Sicherungsmassnahmen zur Sicherung der FU

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!